

Bitte nach Ausdruck mit dem an Ihrem PC angeschlossenen Drucker mit Schreibmaschine oder Blockschrift vollständig ausfüllen und an das Steueramt lt. Anschrift einsenden.
Wird die Anzeige verspätet erstattet (vgl. Seite 2), so sind die Gründe hierfür auf einem besonderen Blatt anzugeben.

Landeshauptstadt Dresden
Steueramt
Postfach 120020

01001 Dresden

Kassenzeichen:

(wird vom Steueramt ausgefüllt)

Telefon: (0351) 4 88 21 55

Hundesteuer-Anmeldung

(Anzeige über den Beginn einer Hundehaltung in Dresden)

1. Hundehalter

Zu- und Vorname	
geboren am:	
Straße und Hausnummer	
Postleitzahl	Ort
Telefon (privat / dienstlich - Angabe freiwillig):	

2. Beginn der Hundehaltung
in Dresden (Tag, Monat, Jahr)

3. Zahl der neu
angemeldeten Hunde

4. Wurftag bzw. Alter bei Beginn
der Hundehaltung in Dresden

5. Hunderasse

6. Zahl der weiteren im gleichen Haushalt gehaltenen Hunde

Ich versichere, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben

Datum

Unterschrift

Wird vom Steueramt ausgefüllt:

Hundesteuermarken-Nr.: _____

Datum _____

Erfäßt am _____

Stempel / Unterschrift

Auszug aus der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 07.11.2002

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Landeshauptstadt Dresden zu nicht beruflichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- (2) Ein Hund wird zu beruflichen Zwecken im Sinne des Abs. 1 gehalten, wenn die Kosten der Hundehaltung Betriebsausgaben oder Werbungskosten im Sinne des Einkommensteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung sind oder wenn diese Kosten für Diensthunde öffentlich-rechtlicher Körperschaften überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestreitet werden.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.

§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tage im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 6 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr
 - a) für den ersten Hund 108 Euro,
 - b) für den zweiten und jeden weiteren Hund 144 Euro.

§ 9 Entrichtung der Hundesteuer

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Die Steuer ist jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres in Höhe eines Viertels des Jahresbetrages fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahrs oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Stadtgebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das besteuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und des Alters der Landeshauptstadt Dresden anzugeben.
- (2) Endet die Hundehaltung, so ist dies der Landeshauptstadt Dresden innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.

§ 11 Steueraufsicht

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird durch die Landeshauptstadt Dresden eine Hundesteuermarke ausgegeben.
- (2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
- (3) Bis zur Ausgabe der neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer
 - a) seiner Meldepflicht nach § 10 Abs. 1, 2 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - b) der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 11 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.